Einführung einer steuerfreien 50-Euro-Tankkarte zusätzlich zur Kilometerpauschale

E N T S C H E I D U N G S V O R L A G E / I N T E R N E S M E M O
Einführung einer steuerfreien 50-Euro-Tankkarte zusätzlich zur Kilometerpauschale
An: Vorstand / Geschäftsführung Datum: 17. November 2026
Von: Personal & Verwaltung Rechtsstand: Steuerjahr 2026 (EStG / AO)
Betreff:
Steuer- und gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung der Kombination von 50-€-Sachbezug und 0,30 €/km Reisekostenerstattung
Management Summary (Kurzfazit)
Gemeinnützige Organisationen können Mitarbeitenden rechtssicher eine monatliche Tankkarte bis zu 50 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren – und zwar zusätzlich zur steuerfreien Kilometerpauschale von 30 Cent für Dienstfahrten. Voraussetzung ist eine strikte vertragliche und abrechnungstechnische Trennung beider Bausteine sowie die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelverwendung (§ 55 AO).
1. Gegenüberstellung und Abgrenzung beider Bausteine
Beide Leistungen beruhen auf unterschiedlichen steuerrechtlichen Grundlagen und werden bei sauberer Trennung nicht aufeinander angerechnet:

Kriterium	50-Euro-Tankkarte (Sachbezug)	Kilometerpauschale (0,30 €/km)
Rechtsgrundlage	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (Sachbezugsfreigrenze)	§ 3 Nr. 13 / Nr. 16 EStG (Steuerfreier Auslagenersatz)
Zweck & Nutzung	Freiwilliges Gehaltsextra für private Tankvorgänge	Pauschaler Kostenersatz für berufliche Auswärtstätigkeiten mit dem Privat-Pkw
Steuerliche Grenze	Maximal 50,00 € pro Monat (strikte Freigrenze inklusive aller weiteren Sachbezüge)	

0,30 € pro gefahrenem
Dienstkilometer (keine
monatliche Deckelung)
Abrechnungsweg Monatliche Lohnabrechnung (ZAGkonforme
Gutscheinkarte)
Reisekostenabrechnung mit
Einzelnachweis (Datum, Ziel,
Zweck, km)

2. Lohnsteuerliche Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Keine Doppelerstattung von Dienstfahrten: Mit den 30 Cent/km sind sämtliche laufenden Pkw-Kosten inklusive Kraftstoff abgegolten. Die Tankkarte darf daher keinesfalls als Zuschuss für Dienstfahrten deklariert oder mit Reisekosten verrechnet werden.

•

Zusätzlichkeitserfordernis: Die Tankkarte muss zwingend zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gehaltsumwandlung aus bestehendem Bruttolohn führt zur vollen Steuer- und Beitragspflicht.

Kartenanforderungen (ZAG-Konformität): Es muss sich um eine zweckgebundene Gutscheinkarte ohne Barauszahlungsfunktion und ohne eigene IBAN handeln (begrenztes Akzeptanznetz oder Produktkategorie Kraftstoff/Autowäsche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG).

Überwachung der 50-Euro-Freigrenze: Weitere Sachbezüge des Mitarbeitenden (z. B. Einkaufsgutscheine oder Fitnesszuschüsse) werden zusammengerechnet. Bei Überschreitung um nur einen Cent wird der gesamte Betrag steuerpflichtig.

3. Besonderheiten im Gemeinnützigkeitsrecht

Angemessenheit der Gesamtvergütung (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO): Auch steuerfreie Benefits zählen wirtschaftlich zur Gesamtvergütung. Diese muss im Verhältnis zu Qualifikation und Arbeitszeit dem Fremdvergleich standhalten, um eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelfehlverwendung auszuschließen.

Personenkreis (Abgrenzung zum Ehrenamt): Die Kombination gilt für alle regulär Beschäftigten (Vollzeit, Teilzeit, Minijob). Rein ehrenamtlich Tätige ohne Arbeitsvertrag können zwar die 0,30 €/km Auslagenersatz erhalten, haben jedoch keinen Anspruch auf den lohnsteuerlichen 50-Euro-Sachbezug.

Sphärenzuordnung in der Buchhaltung: Die Kosten der Tankkarte sind dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Mitarbeitenden zuzuordnen (ideeller Bereich, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

4. Empfohlene Umsetzungsschritte für die Verwaltung

Anbieterauswahl: Beschaffung wiederaufladbarer, ZAG-konformer Tankgutscheinkarten mit automatischer monatlicher Aufladung (z. B. Aral SuperCard, Edenred oder SpenditCard).

Schriftliche Zusatzvereinbarung: Abschluss eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag, der die Tankkarte als freiwillige, zusätzliche Leistung für private Fahrten ohne Verrechnung mit Reisekosten festlegt.

Prüfung bestehender Sachbezüge: Abstimmung mit der Lohnbuchhaltung, dass pro Mitarbeitendem die 50-Euro-Grenze insgesamt eingehalten wird.

Beschlussvorschlag für den Vorstand

Der Vorstand stimmt der Einführung einer monatlichen, ZAG-konformen Tankkarte im Wert von bis zu 50,00 Euro als freiwilligen Sachbezug zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn

sowie unabhängig von der bestehenden Kilometerpauschale (0,30 €/km) für festangestellte Mitarbeitende zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorstand

-
-
-
-
-
-

1.
2.
3.

Revision #1
Created 2026-11-17 10:07:01 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-11-17 10:07:28 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)